

auf dem Lande im Hochstifte Münster sich ergebenden Bau-Mängel zu sichern wird, unter Androhung von 10 Rthlr. Geldstrafe für jeden Unterlassungsfall, verordnet:

„daß bei den künftighin abzuhaltenden Kirchspiels-Rechnungen von den Pfarrern und Kirchenvorstehern, entweder schrifts oder mündlich der Zustand jedes Orts Kirche, nemlich: ob daran einige Mängel verspüret, oder Ausbesserungen erforderlich sind, gemeldet und angezeigt, fort von den bei den Kirchspielsrechnungen anwesenden Beamten, Gutsherrn und Bevollmächtigten, darauf der Bedacht genommen werden solle, daß die an den Kirchen etwa befindliche große und geringere Mängel sofort, auf Kosten der dazu Pflichtigen, wieder ausgebessert und im Stande gesetzt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in E. N. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 336.

504. Münster den 7. August 1777. (A. 10. h. Hebammen.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Für jede von den approbirten Hebammen auf dem Lande einer schulpflichtigen oder dürftigen Gebärenden geleistete und beschleunigte Beistandsleistung, soll denselben aus Kirchspielsmitteln 14 Schilling ($\frac{1}{2}$ Rthlr.) von den Receptoren ausgezahlt und in Extraordinariis verrechnet werden. Die Hebammen dürfen dagegen für ihren Beistand von den bezeichneten Kindbetterinnen oder deren Männer und Angehörigen — bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Rthlr. — nichts weiter fordern.

Bemerk. Unterm 16. November 1778 und 27. Dezember 1779 (A. 10. h.) ist die Anwendung der vom Medizinal-Collegium nicht approbirten Hebammen auf dem Lande, unter der Bedingung, für zulässig erklärt worden, daß solche an den Orten wo geprüfte Geburtshelferinnen vorhanden sind, diese bei jeder Entbindung zuziehen sollen und wofür Ersteren $\frac{1}{3}$ und Letzteren $\frac{2}{3}$ der obigen Gebühr ausgezahlt werden soll. Unterlassung dieser Zuziehung durch die Hebammen oder Weigerung der Zulassung seitens der Wöchnerinnen, soll

den resp. Contravenientinnen Geldbußen von 2, 4 und 6 Rthlr. für den ersten bis dritten Entgegenhandlungsfall zuziehen.

Am 30. Juni 1783 (A. 10. h.) und 6. Juni 1785 (A. 11. h.) ist zusätzlich bestimmt worden, daß die Straffälligen, für jede unterlassene oder verspätete Zuziehung einer approbirten Geburtshelferinn der Letztern auch die Gebühr von $9\frac{1}{4}$ fl. entrichten müssen, und daß dieser, von dem Kirchspiels-Receptor der denuncirenden Geburtshelferinn auszumachende Betrag, diesem von den contravenirenden Wöchnerinnen salvo regressu erstattet werden muß, wenn sie die zugezogene unapprobirte Hebamme verheimlichen, oder solche außer dem Kirchspiele oder außer Landes wohnet.

505. Münster den 24. October 1778. (A. 10. h. Kloster-Studien.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster etc.

In zweckficherndem Fortschreiten der landesherrlichen und bischöflichen Sorgfalt für das weltliche und geistliche Wohl der Unterthanen, durch Verbesserung des Schulwesens und Einrichtung eines Seminars für den weltgeistlichen Stand, werden diejenigen Hilfswissenschaften und wissenschaftlichen Haupt-Gegenstände ausführlich bezeichnet, welche künftig bei den Studien in sämtlichen Mannskloöstern des Hochstiftes berücksichtigt werden sollen, sodann wird auch festgesetzt, daß fernerhin kein Ordensgeistlicher ad sacros Ordines zugelassen, oder auch in ein inländisches Kloster aufgenommen werden darf, welcher nicht über seine bestehenden gründlichen Kenntnisse der Dogmatik, der theologischen Moral, der Kirchengeschichte, der geistlichen Beredsamkeit und der Katechetik, von den angeordneten Synodal-Examinatoren ein, gewissenhaft auszustellendes, Prüfungs-Attest erlangt hat.

Nur die, zur Seelsorge nicht zugelassen zu werden verlangenden Ordensgeistlichen sollen von der Prüfung in den zwei zuletztbezeichneten Fächern befreiet bleiben; und ohne Prüfung nur solche wissenschaftlich unausgebildete Individuen eine Ausnahme in den Klöstern finden können, welche sich, bei obwaltenden besondern Umständen,

durch landesherrlich unmittelbar zu ertheilende Dispensation von dem bezeichneten Examen, dazu qualifiziren.

Bemerk. Die obigen, sämmtlichen Ordensgeistlichen mitzutheilenden Bestimmungen sind, in einem an den Münsterischen General-Bisariats-Verwalter gerichteten (gedruckten) Rescripte enthalten.

Diese Verordnung ist aus dem Geiste des verewigten Ministers von Fürstenberg geflossen.

506. Bonn den 3. April 1779. (A. 9. b. Prozeß gegen Colonen.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Auf den wiederholten und für nützlich erachteten Antrag der Landstände, sodann um die Guts Herrn von dem Betragen und der Aufführung ihrer Eigenhörigen zu benachrichtigen und um Letztern der Erstern wohlmeinenden Rath zu sichern, auch dieselben von (oft die Brüchten übersteigendem) Prozeßkostenaufwand abzuhalten, — wozu den ausführliche Vorschriften (in 8 §§.) ertheilt, wie bei Einführung aller künftigen bei den noch schwebenden Fiskalklagen gegen Eigenhörige (— deren allenfalls zweifelhafte oder unbekante Eigenschaft als solche amtlich zu ermitteln ist —) die erste gerichtliche Verhandlung, resp. der Vorbescheid oder erste Rechtspruch, dem Guts Herrn oder gutherrlichen Rentmeister des Eigenhörigen durch den landesherrlichen Fiskal (gegen gleichzeitig gesetzte Gebührensätze) insinuirt werden muß; — wodurch jedoch die genaue Befolgung der Fiskalats-Prozeßordnung vom 14. Mai 1770 (Nr. 477. d. C.) nicht beeinträchtigt werden soll.

507. Münster den 19. April 1779. (A. 10. b. Lotteriespiel.)

Landes-Regierung.

Das Verbot des Kollektirens zu auswärtigen Lotterien und Lotto's, mit einziger Ausnahme der kurzschüssigen Lotterie und der dortigen Lotto's, wird dergestalt

erneuert, daß derjenige Kollekteur, welcher andere ausländische Loose im Hochstift Münster ganz oder zum Theil verkauft, verheuert, oder anderer Gestalt verhandelt, oder dazu anbietet, er sey In- oder Ausländer, in 100 Dukaten Geldstrafe, deren Hälfte dem Denuncianten zuzuwenden ist, verfallen oder, im Unvermögensfalle, mit Leibstrafe belegt werden soll.

Bemerk. Unterm 21. Juni 1784 (A. 11. b.) ist in Folge eines unbeschränkten landesherrlichen Verbotes des Kollektirens für auswärtige Lotterien, die obige Ausnahme vernichtet, und die Wegnahme der bisher gestatteten Kollekteur-Aushänge-Schilder bei fiskalischer Strafe befohlen worden.

508. Münster den 25. Mai 1779. (A. 10. b. Leinsaamen-Handel.)

Landes-Regierung.

Zur Beseitigung der den inländischen Flachsbau gefährdenden Betrügereien der Kaufleute wird bestimmt: daß jeder inländische Verkäufer von erweislich untauglich gewesenem Leinsaamen, für jeden Fall, nebst der Erzeugung des dem Ankäufer durch den Verkauf zugefügten Schadens, 20 Rthlr. Geldbuße erlegen, und die Confiskation des bei ihm noch vorrätigen untauglichen Leinsaamens verwirkt haben soll. Dem Denuncianten eines solchen Betrages soll die Hälfte der Geldbuße zugewendet werden.

Bemerk. Durch ein landesherrliches Edikt d. d. Bonn den 3. Februar 1781 (A. 10. b.) ist der Handel mit in- und ausländischen Leinsaamen weiteren und ausführlichen Polizei-Vorschriften unterworfen worden; den Letztern beabsichtigenden Kaufleuten: die Anmeldung bei den Ortsrichtern und die Auslösung von amtlichen Erlaubnißscheinen, sodann auch die eidliche Angelobung, daß sie den alten, den frischen, den in- und den ausländischen Leinsaamen nur als solchen und auch unvermischt verkaufen wollen zur Pflicht gemacht, die Einführung guten Rigaischen Leinsaamens durch zulässige Ertheilung und Bekanntmachung desfalliger amtlicher Atteste begünstiget, und sind Contraventionen